

19. IV. 1916

\* Das Mindesteinkommen eingezogener Beamter. Ueber die Anrechnung der Kriegsbesoldung auf das Zivildiensteinkommen hat der Finanzminister weitere Grundsätze aufgestellt. Wenn Beamte ihren Wohnort und Hausstand tatsächlich nicht verlassen, so steht ihnen ein Anspruch auf ein Mindesteinkommen von 3600 M. auch dann nicht zu, wenn sie ihren militärischen Dienst außerhalb der Grenze des Gemeindebezirks ihres Wohnortes versehen. Die verschiedenen Gemeinden Groß-Berlins stellen verschiedene Wohnorte in diesem Sinne dar. Wenn dagegen ein eingezogener Beamter militärischerseits veranlaßt worden ist, außerhalb seines Wohnortes Wohnung zu nehmen, oder wenn ihm ein Naturalquartier überwiesen ist, so wird in der Regel ein doppelter Hausstand angenommen und das Mindesteinkommen von 3600 M. angerechnet. Für diese Anrechnung genügt aber die tatsächliche Eheschließung für sich allein nicht. Es ist notwendig, daß der Beamte auch einen eigenen Hausstand errichtet hat. Dazu gehört die Beschaffung entsprechender Räumlichkeiten, in denen er seinen Familienangehörigen Wohnung und Unterhalt gewährt. Für Beamte mit Familie ist für die Dauer ihrer Abwesenheit vom Wohnort ein beschränktes Anrechnungsverfahren vorgesehen. Dieses kann keine Anwendung auf Fälle finden, in denen es sich um bloße Dienststreifen handelt.